

Merkblatt zur Durchführung der Kontrollen an Milchviehausstellungen in der Schweiz

Allgemein

- Die Kontrollkommission soll aus mind. 3 Personen bestehen.
- Mehrheitsentscheide werden nach Kollegialitätsprinzip gegen aussen vertreten.
- Wenn immer möglich sind die Kontrollkommissionsmitglieder nicht selber Aussteller an der Ausstellung oder bei der jeweiligen Rasse.
- Eingangskontrolle beim Ring:
 - regionale und lokale Ausstellung: 1 – 2 Personen
 - nationale und kantonale Ausstellung: 2 – 3 Personen
- Die übrigen Kommissionsmitglieder kontrollieren im Stall, halten sich auf der Tribüne auf oder wechseln sich mit der Eingangskontrolle beim Ring ab.
- Zur Kontrolle ist ein Rundgang im Stall nach der Ausstellung empfohlen. (Euteroedeme)
- Die Vorgaben des Kantonstierarztes und des ASR-Reglements sind einzuhalten.
- Werden Ultraschall-Untersuchungen organisiert, sind diese vor oder nach der Rangierung der Kategorie mit mindestens 4 Tieren pro Kategorie durchzuführen

Vorgehen bei Verstössen ohne Sperre

- Bei Verstössen gegen das Ausstellungsreglement, entscheidet die Kontrollkommission aufgrund des Sanktionsschemas (siehe Rückseite).
- Die Sanktionen müssen von 3 Kommissionsmitgliedern entschieden werden.
- Für jedes sanktionierte Tier/jeden sanktionierten Aussteller muss ein Sanktionsformular ausgefüllt werden.
- Bei verbalen Aussetzern gegen Kontrollkommission ruhig und bestimmt bleiben. Solche Verstösse müssen im Ausstellungsbericht festgehalten werden.

Art. 7 Bst. d: Wird ein Verstoß festgestellt, sind die Entscheide der Kontrollkommission endgültig und können nicht angefochten werden.

Vorgehen bei Sanktionen mit Sperre

- Bei Verstössen gegen das Ausstellungsreglement, entscheidet die Kontrollkommission aufgrund des Sanktionsschemas (siehe Rückseite).
- Die Sanktion /Sperrern müssen von 3 Kommissionsmitgliedern auf der Basis von Beweisen entschieden werden.
- Für jedes sanktionierte Tier/ jeden sanktionierten Aussteller muss ein Sanktionsformular ausgefüllt werden.
- Der Aussteller ist über das Rekursrecht bei der ASR zu informieren.
- Der Ausstellungsbericht ist zusammen mit dem Sanktionsformular und den Beweisunterlagen an die ASR-Geschäftsstelle zu senden.

Art. 7 Bst. d: (..). Gegen eine Ausstellungssperre kann bei der Rekurskommission der ASR Einsprache erhoben werden. → Rekursreglement beachten.

Einzureichende Dokumente und Fristen:

- Folgende Dokumente sind innerhalb von 10 Tagen per Post an das ASR Geschäftsstelle, Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen einzureichen:
 - Ausstellungsbericht (komplett ausgefüllt!)
 - Behandlungsjournal Kopie (Unterzeichnet vom Ausstellungstierarzt, sofern Behandlungen)
 - Sanktionsformulare und Beweismaterialien (nur bei Verstössen)

Sanktionsschema bei Verstössen

Verstoss	Massnahmen
Anwenden oder Verabreichen von Substanzen oder Präparaten ohne tierärztliche Kontrolle	Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb. 13 Monate Ausstellungssperre für Aussteller.
Das Einsetzen von Fremdkörpern irgendwelcher Art und das Verabreichen von Substanzen in den Pansen mittels Sonde (Drenching)	
Einbinden der Sprunggelenke sowie der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke	
Eingriff zur Veränderung der natürlichen Form des Euters.	
Missachten der Anweisungen der Kontrollkommission	
Nicht bedarfsgerechte Haltung, Fütterung oder Wasserversorgung	Wenn das Problem sofort korrigiert wird keine Sanktion. Im Wiederholungsfall Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb und 13 Monate Ausstellungssperre für Aussteller
Topline über 4 cm	Kontrolle im Stall und/oder vor dem Eintritt in den Ring. Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb / Verwarnung.
Ankleben von Haaren (Ausnahme Schwanzquaste)	
Verwendung von Eis zur Kühlung des Euters	
Teilweise Entleeren des Euters ohne tierärztliche Aufsicht	
Veränderung der Zizenform	
Versiegelung der Zitzen mit nicht erlaubten Produkten (siehe Anhang)	
Überfülltes Euter (z.B. visuell fehlendes Zentralband, Ödem in der Unterhaut)	Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb und Verwarnung des Ausstellers.
Ödem laut tierärztlichem Befund nach der Rangierung	Je nach Schweregrad (SG) des Ödems: SG 1: teilweises Melken oder teilweises Ablassen SG 2: komplettes Melken SG 3: komplettes Melken

Alle Reglemente und Formulare sind unter www.asr-ch.ch abrufbar